

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 40 | 04.10.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl I 141/2024](#)

Bundesgesetz über die **Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses** für das Jahr 2023

### [BGBl I 142/2024](#)

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung über das Inkrafttreten der **Vereinbarung** gem **Art 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern über die **Förderung von Bildungsmaßnahmen** im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028 zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Niederösterreich (Vereinbarung gem Art 15a B-VG, BGBl I 63/2024, ist zwischen dem Bund und dem Land Kärnten mit 01.08.2024 und zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich mit 01.10.2024 in Kraft getreten)

### [BGBl II 261/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Rezeptpflichtverordnung** geändert wird

### [BGBl II 262/2024 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten, mit der die **Konsularverordnung** geändert wird

### [BGBl II 263/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über den **Aufteilungsschlüssel in der Krankenversicherung** der Pensionistinnen und Pensionisten

### [BGBl II 264/2024](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **FMA-Kostenverordnung 2016** geändert wird

### [BGBl II 265/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Medizinische Strahlenschutzverordnung** geändert wird

#### [BGBl II 266/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, mit der die VO über die **Erstellung von Häuser- und Wohnungspreisindizes** geändert wird

#### [BGBl II 267/2024 \(Anlage 1; Anlage 1a\)](#)

Verordnung des Vorstands der **E-Control** betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den **Datenaustausch** 2024 (SOGL Datenaustausch-VO 2024)

#### [BGBl II 268/2024](#)

Verordnung des Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria Aktiengesellschaft über die Anpassung der Bezüge und Zulagen für die gem § 17 Abs 1a Poststrukturgesetz (PTSG) der Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten (**Telekom-Bezügeverordnung 2024**)

#### [BGBl II 269/2024](#)

Verordnung des Vorstands der **E-Control**, mit der die Verordnung über die Nachweise sowie die **Überprüfung des Gasversorgungsstandards** für geschützte Kunden in Österreich geändert wird

#### [BGBl III 148/2024](#)

Änderungen des Anhangs II des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über die **Zusammenarbeit in konsularischen Angelegenheiten**

## II. AMTSBLATT DER EU

#### [ABI L 2024/2516 v 30.09.2024](#)

Verordnung (EU) 2024/2516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die **digitale Kennzeichnung** von **EU-Düngeprodukten**

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

10.06.2024, [V 66/2023 ua](#)

**StVO**; Gesetzwidrigkeit einer **GeschwindigkeitsbeschränkungsVO** der BH Hallein mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; signifikante **Abweichung des Aufstellungsortes** der Verkehrszeichen (200m bzw 11m) vom räumlichen Geltungsbereich der VO

16.09.2024, [V 32/2024](#)

**AVG**; **Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien**; Abweisung eines Gerichtsantrags auf **Aufhebung von Bestimmungen** der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien; klare Festlegung der Anforderungen an die **Fertigungsklausel** in den angefochtenen Bestimmungen; Auslegung der – hinreichend bestimmten – Regelungen für die Fertigungsklausel gewährleistet widerspruchsfreie Zuordnung der Geschäftsstücke zum jeweiligen Vollzugsbereich

16.09.2024, [E 615/2024](#)

**B-VG**; Verletzung im Recht auf ein **Verfahren vor dem gesetzlichen Richter** durch Verneinen des Vorliegens eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt

16.09.2024, [E 1046/2024](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** betreffend die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz einer Person mit chinesischer Staatsbürgerschaft; willkürliches Verkennen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Situation von LGBTIQ-Personen im Herkunftsland

16.09.2024, [E 2793/2024](#)

**B-VG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft; willkürliche Beurteilung bei der Identitätsfeststellung in Bezug auf das Geburtsdatum des Bf

18.09.2024, [W I 1/2024](#)

**Innsbrucker Wahlordnung**; keine Stattgabe der **Anfechtung** der **Bürgermeister-** und **Gemeinderatswahl** der Landeshauptstadt Innsbruck mangels substantiiertem Vorbringen; entgegen dem Vorbringen ist die Direktwahl des Bürgermeisters iSd Art 117 Abs 6 B-VG landesverfassungsgesetzlich vorgesehen; die gleichzeitige Durchführung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl widerspricht nicht dem Grundsatz der Freiheit der Wahlen; die in § 73 Abs 1 Innsbrucker Wahlordnung vorgesehene Sperrklausel von 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen verstößt nicht gegen die Grundsätze der Verhältniswahl

## **B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

05.08.2024, [Ra 2024/03/0019](#)

**AVG**; für eine von der Behörde im Einzelfall vorgenommene **Erweiterung der Einbringungsmöglichkeiten** wird zu verlangen sein, dass die Behörde, die eine „organisatorische Beschränkung“ des elektronischen Verkehrs vorgenommen hat, die Erweiterung der Einbringungsmöglichkeiten gegenüber einem einzelnen Betroffenen in einer solchen Art und Weise bekanntgegeben hat, dass dieser mit Grund annehmen konnte, Eingaben an die genannte Adresse seien in diesem Verfahren zulässig und fristwährend; davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Behörde einem Beschuldigten eine (weitere) E-Mail-Adresse auf ihren behördlichen Schriftstücken im Vordruck bekannt gibt

03.09.2024, [Ra 2021/04/0132](#)

**GewO**; da gem § 81 Abs 1 GewO nicht jede **Änderung einer genehmigten Betriebsanlage** einer Genehmigung bedarf, sondern nur eine solche, die geeignet ist, die in § 74 Abs 2 leg cit umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen, muss ein **Schuld-spruch** nach § 366 Abs 1 Z 3 leg cit auch jene Tatumstände enthalten, die eine Beurteilung zulassen, ob die vorgenommene Änderung der Betriebsanlage die in § 74 Abs 2 leg cit genannten Interessen zu beeinträchtigen geeignet ist; einen derartigen Inhalt weist der Spruch des Straferkenntnisses mit dem Hinweis auf „ca über insgesamt 233 Verabreichungsplätze“ auf

03.09.2024, [Ra 2022/04/0094](#)

**DatenschutzG; DSGVO**; die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid zwar nicht ausdrücklich festgehalten, dass sie eine Namhaftmachung des Beschwerdegegners durch den Zweitmitbeteiligten im vorliegenden Fall als unzumutbar erachtet und demnach selbst den Verantwortlichen ermittelt hat; dabei ist auch zu beachten, dass es die Ausgestaltung des der Datenschutzbeschwerde zugrundeliegenden „**Impferinnerungsschreibens**“ der betroffenen Person nicht erleichterte, den **Rechtsträger** bzw das Organ, dem die behauptete Rechtsverletzung zuzurechnen ist, namhaft zu machen; ausgehend davon ist es aber zumindest in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde die zugrundeliegende Datenschutzbeschwerde in einer, hinsichtlich der Bezeichnung des Beschwerdegegners, aufgrund ihrer Ermittlungsergebnisse berichtenden Auslegung als gegen das Amt der Tiroler Landesregierung gerichtet ansah

03.09.2024, [Ra 2024/03/0003](#)

**LuftfahrtG**; im vorliegenden Fall war eine **mündliche Verhandlung** schon deshalb erforderlich, weil der Rw in seiner Beschwerde der Ansicht der belangten Behörde im Bescheid vom 12. Juli 2022, dass wegen des möglichen Ausbildungsbetriebs für Piloten nach Aufhebung der **COVID-19-Maßnahmen** ein die Ausnahmeerteilung rechtfertigender Umstand nicht vorliege, inhaltlich entgegentrat; dieser Annahme der belangten Behörde hätte sich das VwG nicht anschließen dürfen, ohne sich mit

dem dazu erstatteten Beschwerdevorbringen auseinanderzusetzen, in dessen Rahmen der Rw dem Argument der wieder möglichen Pilotenausbildung entgegenhielt, es mangle an Piloten für den Flugzeugtyp C441, der eine intensivere Ausbildung und umfangreichere Erfahrung voraussetze; diese Einwände des Rw wären in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern gewesen

11.09.2024, [Ra 2024/06/0087](#)

**BundesG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich**; aufgrund des klaren Wortlauts im Gesetzestext stellt die strategische Prüfung einen der **Gesetzgebung vorgelagerten Schritt** dar und kein eigenständiges Verwaltungsverfahren; die Bestimmungen des AVG kommen somit nicht zur Anwendung; auch Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass für einen „dem Gesetzgebungsverfahren zum Bundesstraßengesetzes 1971 vorgelagerten, vorbereitenden Prüfvorgang“ Zugang zu Gericht einzuräumen wäre; wenn das Land schließlich den fehlenden gerichtlichen Rechtsschutz in einem solchen Verfahren moniert, verwies der VfGH auf die Möglichkeit, eine nach dem Prüfvorgang erfolgte Gesetzesänderung beim VfGH anzufechten

## C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 04.09.2024, [W122 2185920-1](#)

**GehaltsG**; Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung gem § 169f GehaltsG; Anrechnung von sonstigen Zeiten zur **Feststellung des Besoldungsdienstalters**; hinsichtlich der Frage, ob durch die gegenständliche gesetzliche Regelung eine **Entdiskriminierung** am unionsrechtlichen Maßstab gelungen ist, mangelt es an höchstgerichtlicher Rsp; der Verweis auf § 12 leg cit – im Wege des § 113 Abs 5 leg cit – in verschiedenen Fassungen (keine Deckelung mit 3,5 Jahren für Eintritte vor dem 01.05.1995) könnte eine abermalige, jedoch stichtagsbezogene Diskriminierung darstellen

LVwG Oö 06.08.2024, [LVwG-606819](#)

**KraftfahrG; Prüf- und BegutachtungsstellenVO**; die Verwaltungsnorm § 9 Abs 2 lit a der Prüf- und BegutachtungsstellenVO dient offensichtlich im Wesentlichen dazu, bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen auch vom Gehsteig aus die **Begutachtungsplakette** leicht kontrollieren zu können; geschütztes Rechtsgut ist mithin die **Effektivität und Raschheit** der Überwachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern; diesem Rechtsgut kann in Relation zu übrigen Bestimmungen des KraftfahrG, die (wie § 4 Abs 2 leg cit) explizit auf den ordnungsgemäßen technischen Zustand von Kraftfahrzeugen und damit auf den Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgerichtet sind, nur eine geringfügige Bedeutung beigemessen werden

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

## C. GERICHT

### 02.10.2024, Rs T-589/22, Silgan Holdings ua/ Kommission

Wettbewerb – Kartelle – **Markt für Metallverpackungen** – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV festgestellt wird – Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden – Einleitung des Prüfverfahrens durch die Kommission auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde – **Frist für die Umverteilung** – Begründungspflicht – Berechtigtes Vertrauen – **Subsidiaritätsprinzip** – Verteidigungsrechte – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Widerklage auf Neufestsetzung der Höhe der Geldbuße im Anschluss an ein Vergleichsverfahren

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

### 24.09.2024, Beschwerde Nr 6319/21 u.a., *Fabrizi u.a./San Marino GK*

**Keine Verletzung von Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); **Untätigkeit des Ermittlungsrichters** im Strafverfahren führte angeblich zur Verjährung und damit zur Nichtbeurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer; Opfer einer Straftat müssen die Möglichkeit haben, die zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens und in dessen relevantem Stadium geltend zu machen; Art 6 EMRK ist nur anwendbar, wenn das im Strafverfahren verfolgte zivilrechtliche Recht nicht parallel vor einem anderen Gericht aktiv verfolgt; die Einstellung des Strafverfahrens, die zur Nichtfeststellung eines zivilrechtlichen Anspruchs führt, stellt keine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht dar, wenn der Bf über einen alternativen Rechtsbehelf verfügt, mit dem dieser Anspruch festgestellt werden kann; ungerechtfertigte Untätigkeit der Ermittlungsbehörden als Folge einer schwerwiegenden Funktionsstörung der inländischen Ermittlungsbehörde zum maßgeblichen Zeitpunkt

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

### **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Nikolaus Kuri, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.